

Beschlussvorlage

Zweckverband

Tourismusverband „Biggesee-Listersee“

öffentlich

nichtöffentlich

Datum Vorlagen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

04.05.2018

RPA 002/2018

Beratungsfolge	Termin	TOP
Rechnungsprüfungsausschuss	07.06.2018	3

Beschlussvorlage

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 des Zweckverbandes Tourismusverband Biggesee-Listersee

Betreff:

Jahresabschluss des Zweckverbandes Tourismusverband Biggesee-Listersee zum 31.12.2017

Beschlussvorschlag:

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Zweckverbandes Tourismusverband Biggesee-Listersee hat den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes der Hansestadt Attendorn über die Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Tourismusverband Biggesee-Listersee zum 31.12.2017 vom 23.04.2018 zur Kenntnis genommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich nach Beratung dem Prüfbericht sowie dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes, der insbesondere feststellt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat, an.

2. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Zweckverbands-versammlung, den Jahresabschluss des Zweckverbandes Tourismusverband Biggesee-Listersee zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme von 278.110,49 € und einem Jahresüberschuss von 26.752,40 € gemäß § 96 GO NRW festzustellen.

Beschlussvorlage

3. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Zweckverbands-versammlung gemäß § 19a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, den Jahresüberschuss in Höhe von 26.752,40 € entsprechend dem Vorschlag des Verbandsvorstehers mit einem Betrag von 8.917,47 € der Ausgleichsrücklage und mit dem Restbetrag von 17.834,93 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.
4. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Zweckverbands-versammlung, dem Verbandsvorsteher gemäß § 96 GO NRW Entlastung zu erteilen.

Sachverhaltsdarstellung:

Ziel/Problem:

Der Zweckverband Tourismusverband „Biggensee-Listersee“ ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG). Nach § 18 GkG finden die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft auf den Zweckverband sinngemäß Anwendung.

Gemäß § 101 GO NRW ist der Jahresabschluss des Zweckverbandes vom Rechnungsprüfungsausschuss des Zweckverbandes dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage des Verbandes unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes der Hansestadt Attendorn. Gemäß § 101 Abs. 3 GO NRW hat der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen.

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Attendorn hat den Jahresabschluss des Zweckverbandes Tourismusverband zum 31.12.2017 geprüft. Der Bericht über die Prüfung vom 23.04.2018 mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Rechtslage/Zuständigkeit:

Siehe Ziel/Problem.

Folgen:

Gemäß § 96 GO NRW stellt die Zweckverbandsversammlung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt sie über die Verwendung des Jahresüberschusses. Die Verbandsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Verbandsvorstehers.

Stellungnahmen innerhalb der Verwaltung:

Entfällt.